

ANLAGE 5 ZU ANHANG XI

**SCHWEIZ – LISTE DER AUSNAHMEN VON DER MEISTBEGÜNSTIGUNG GEMÄSS ARTIKEL 4.3**

<b>Sektor oder Teilsektor</b>	<b>Beschreibung der Massnahme, welche die Unvereinbarkeit mit Artikel 4.3 begründet</b>	<b>Länder, auf welche die Massnahme Anwendung findet</b>	<b>Beabsichtigte Dauer</b>	<b>Voraussetzungen, welche die Notwendigkeit der Ausnahme begründen</b>
Audiovisuelle Dienstleistungen	<p>Um Inländerbehandlung zu gewähren für audiovisuelle Arbeiten, im Rahmen bilateraler oder plurilateraler Abkommen über die Koproduktion im Bereich audiovisueller Arbeiten, insbesondere im Hinblick auf den Zugang zu Finanzierung und Vertrieb</p> <p>Massnahmen, welche den Vorteil von Unterstützungsprogrammen wie z.B. MEDIA oder EURIMAGES gewähren sowie Massnahmen bezüglich der Zuweisung von Sendezeit, in Erfüllung von Übereinkommen wie z.B. dem des Europarates über das grenzüberschreitende Fernsehen. Ferner die Gewährung der Inländerbehandlung für audiovisuelle Arbeiten und/oder für die Anbieter audiovisueller Dienstleistungen, welche die spezifischen Anforderungen über die europäische Herkunft erfüllen</p>	<p>Alle Länder, mit welchen die kulturelle Kooperation wünschenswert ist (derzeit existieren Abkommen mit Mitgliedstaaten des Europarates und mit Kanada)</p> <p>Europäische Länder</p>	<p>Unbegrenzt</p> <p>Unbegrenzt</p>	<p>Förderung gemeinsamer kultureller Ziele</p> <p>Förderung kultureller Ziele basierend auf langjährigen kulturellen Verbindungen</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Massnahme, welche die Unvereinbarkeit mit Artikel 4.3 begründet	Länder, auf welche die Massnahme Anwendung findet	Beabsichtigte Dauer	Voraussetzungen, welche die Notwendigkeit der Ausnahme begründen
Audiovisuelle Dienstleistungen - ausschliesslich der terrestrische Rundfunk oder sofern der Rundfunkveranstalter im Rahmen von Einnahmen aus den Empfangsgebühren um finanzielle Unterstützung bittet	Konzessionen für den Betrieb von Radio- oder Fernsehstationen können auf Basis der Gegenseitigkeit gewährt werden unter Berücksichtigung des Anteils ausländischen Kapitals in diesem Sektor	Alle Länder, in denen der Zugang zu Rundfunkdienstleistungen analog der Grundsätze im Schweizer Recht gewährt ist	Unbegrenzt	Förderung gemeinsamer kultureller Ziele und die Regulierung des Zugangs zu einem Markt von begrenzter Grösse (angesichts der Grösse der Schweiz), um die Vielfalt des Angebots zu gewährleisten
Binnenschiffsverkehr	Die Erlaubnis, auf der Basis der Mannheim Konvention (und der dazugehörigen Artikel und Protokolle) Transportdienstleistungen auf dem Rhein zu erbringen inklusive Kobotage für Schiffe, die in anderen Ländern als in der Schweiz registriert sind; sowie auf der Basis anderer Abkommen über den internationalen Transport auf Wasserwegen in Europa	Nutzniesser der Mannheim Konvention und anderer Abkommen bezüglich des Binnenschiffsverkehrs in Europa, bei denen die Schweiz Mitglied ist	Unbegrenzt	Die Regulierung der Transportkapazitäten auf Binnengewässern
Strassenverkehrsdienstleistungen (Personen und Güter)	Zur Regulierung, auf der Basis des gegenseitigen Zugangs zum Markt, des Transports von Gütern und/oder Personen mittels Strassenfahrzeugen, die in anderen Ländern als der Schweiz zugelassen sind und nach der Schweiz, innerhalb dieser oder durch schweizerisches Hoheitsgebiet hindurch bzw. aus diesem heraus fahren; normalerweise gemäss bilateraler Abkommen	Alle Länder, mit welchen bilaterale Abkommen über den Strassenverkehr oder andere Übereinkommen bezüglich Strassenverkehr bestehen oder wünschenswert sind (derzeit annähernd 45 Länder)	Die Ausnahme ist erforderlich bis zum Abschluss eines multilateralen Abkommens über die Liberalisierung der Strassenverkehrsdienstleistungen, welches regionalen Besonderheiten und den Auswirkungen des Strassenverkehrs auf die Umwelt Rechnung trägt	Die Berücksichtigung regionaler Besonderheiten im Bereich der Erbringung von Strassenverkehrsdienstleistungen und der Schutz der Intaktheit der Strasseninfrastruktur und der Umwelt

<b>Sektor oder Teilsektor</b>	<b>Beschreibung der Massnahme, welche die Unvereinbarkeit mit Artikel 4.3 begründet</b>	<b>Länder, auf welche die Massnahme Anwendung findet</b>	<b>Beabsichtigte Dauer</b>	<b>Voraussetzungen, welche die Notwendigkeit der Ausnahme begründen</b>
Alle Sektoren	Massnahmen basierend auf bilateralen Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein oder der Europäischen Gemeinschaft oder respektive der Europäischen Union und/oder ihrer Mitgliedstaaten und der Schweiz mit dem Ziel die Bewegung aller Kategorien von natürlichen Personen, die Dienstleistungen erbringen, zu ermöglichen	Fürstentum Liechtenstein und die Europäische Gemeinschaft	Unbegrenzt	Elemente einer umfassenden Zusammenstellung bilateraler Abkommen zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein und zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft